

Tragende Gründe zum Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien, der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung und der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen:

Anpassung der Dokumentation

Vom 19. Juni 2008

Rechtsgrundlagen

Durch das GKV-WSG wurde in § 92 Abs. 4 SGB V auf die zuvor in Satz 2 verankerte Pflicht zur Sammlung und Auswertung der in der ärztlichen Dokumentation niedergelegten Daten durch Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen verzichtet. Die Gesetzesbegründung hierzu lautet in Auszügen:

„Die in Satz 2 bisher geregelte generelle Verpflichtung der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten anfallenden Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten, hat sich nicht bewährt. Es wurden große Mengen von Daten gesammelt, die nicht angemessen ausgewertet werden konnten.“ Im Weiteren wird der Gemeinsame Bundesausschuss unter anderem aufgefordert, Im Interesse eines Abbaus des überflüssigen Verwaltungsaufwandes Regelungen zu treffen, die möglichst verwaltungsunaufwändig sind.

Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der früheren rechtlichen Bestimmungen des SGB V sind bisher Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten gemäß §§ 25 und 26 SGB V, die durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt sind, mit umfangreichen Dokumentationspflichten versehen, die eine vollständige bundesweite Auswertung der durchgeführten Untersuchungen ermöglichten. Infolge dieser Bestimmungen wurden in vergangenen Jahren z.B. die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen, die Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene ab 35 Jahren als auch die Krebsfrüherkennungsuntersuchung für Männer und Frauen umfassend ausgewertet. Die Auswertungen hierzu sind längst abgeschlossen.

In Anpassung an die geänderten rechtlichen Bestimmungen des § 92 Abs. 4 SGB V in der Fassung des GKV-WSG und den in der Begründung formulierten ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Verwaltungsaufwand abzubauen, werden die Krebsfrüherkennungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Frauen und Männer, die Kinder-Richtlinien, die Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung sowie die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien so geändert, dass für die jeweils geforderte Dokumentation auf die bisher vorgeschriebenen Durchschläge, ihre Versendung an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung und die dortige Aufbewahrung verzichtet wird. Die Dokumentation als solche bleibt dabei zunächst unverändert, und es wird in den Richtlinien darauf verwiesen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss entsprechend der neuen rechtlichen Vorgaben auch weiterhin Festlegungen zur Evaluation der Früherkennungsuntersuchungen treffen kann.

Zur weiteren Entbürokratisierung ist eine Umstellung der Dokumentation auf elektronische Verfahren vorgesehen, sobald die qualifizierte ärztliche Signatur durch den elektronischen Heilberufsausweis flächendeckend zur Verfügung steht.

Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) gemäß § 91 Abs. 8a SGB V

Die BÄK spricht sich in Ihrer Stellungnahme ohne Änderungsempfehlungen für den geplanten Beschluss aus.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess